



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Checkliste Antragstellung Energieberatungen im Mittelstand

Checkliste für Anträge nach der Richtlinie über die Förderung von  
Energieberatungen im Mittelstand

## **Ablauf des Förderverfahrens Energieberatungen im Mittelstand**

### **Ist mein Unternehmen antragsberechtigt?**

Mein Unternehmen ist ein kleines und mittleres Unternehmen nach der KMU-Definition (max. 250 Beschäftigte und max. 43 Mio. Euro Bilanzsumme oder max. 50 Mio. Euro Jahresumsatz inkl. der Daten der zugehörigen Partner- und Verbundunternehmen). Die weiterführenden Hinweise im Merkblatt (Allgemeine Hinweise) zur Antragsberechtigung habe ich gelesen.

### **Werden die „De-Minimis“ Grenzen eingehalten?**

Mein Unternehmen sowie die zugehörigen Partner- und Verbundunternehmen haben in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren nicht mehr als insgesamt 200.000 Euro Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen erhalten. Für Unternehmen des Straßentransportsektors gilt eine „De-minimis-Höchstgrenze“ von 100.000 Euro.

### **Energieberater auswählen**

Wählen Sie einen Energieberater, der beim BAFA zugelassen ist, aus. Zugelassene Energieberater finden Sie in der Energieeffizienz-Experten-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de>). Beachten Sie bitte hierbei, dass der von Ihnen ausgewählte Energieberater für das Produkt "Energieberatung im Mittelstand" freigeschaltet sein muss.

### **Kostenvoranschlag**

Der Energieberater muss Ihnen auf Basis des Umfangs der Energieberatung einen Kostenvoranschlag zukommen lassen.

### **Antrag stellen**

Die Antragsdaten erfassen Sie selbst online über die BAFA Internetseite. Sofern Sie Ihrem Energieberater eine Vollmacht für die Weitergabe von Daten für das Antragsverfahren beim BAFA erteilt haben, kann die Antragstellung vom Energieberater durchgeführt werden. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular fügen Sie den Kostenvoranschlag des Energieberaters und gegebenenfalls die Vollmacht bei. Sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

### **Beratungsvertrag abschließen**

Grundsätzlich darf erst nach der Antragstellung der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Beratung begonnen werden. Ein Vertragsabschluss ist vor Antragstellung nur dann zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird.

### **Beratung durchführen lassen**

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Bitte beachten Sie, dass spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Verwendungsnachweisunterlagen einzureichen sind. Der Beratungszeitraum beginnt mit der Erteilung des Zuwendungsbescheids. Inhalt und Ergebnis der Beratung erhalten Sie von Ihrem Energieberater in einem schriftlichen Abschlussbericht. Die Berichtsanforderungen sind

vom BAFA in Form eines Merkblatts vorgegeben. Die Beratungsergebnisse hat der Energieberater Ihnen bzw. Ihrer Geschäftsleitung vorzustellen und zu erläutern.

### **Abrechnungsunterlagen einreichen**

Nach Beendigung der Beratung füllen Sie auf der Internetseite des BAFA das elektronische Verwendungsnachweisformular vollständig aus und reichen eine Kopie der Rechnung des Beraters, den Zahlungsnachweis sowie den Abschlussbericht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beim BAFA elektronisch ein.

### **Zuschuss erhalten**

Das BAFA zahlt den Zuschuss nach Prüfung des Verwendungsnachweises ohne weitere Benachrichtigung an Sie aus. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses an Ihren Energieberater oder andere Dritte ist ausgeschlossen.

### **Grundsätzliche Hinweise**

Grundlage der Förderung ist die "Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 11.10.2017, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Bundeshaushaltsgesetz.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das geförderte Unternehmen ist verpflichtet, zu Begleit- und Kontrollzwecken jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen ist die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu gegebenenfalls anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Die Zuschüsse im Produkt "Energieberatungen Mittelstand" unterfallen den beihilferechtlichen Regelungen über De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013).

Für Unternehmen ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz. Die subventionserheblichen Tatsachen sind im Antragsformular umfassend aufgeführt.

Die Antragsteller haben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die die Förderung betreffenden Unterlagen zu gestatten.

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass der Antragsteller – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms und für die Weiterentwicklung des Energiedienstleistungsmarktes benötigten Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Energieberatungen im Mittelstand  
E-Mail: [EBM@bafa.bund.de](mailto:EBM@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1240

## Stand

01.12.2017

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.